

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

## Kindergartenordnung

### Grundlagen und Ziele der Arbeit

Der Kindergarten versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Seine Aufgaben erfüllt er im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Näheres beschreibt die Konzeption des Kindergartens.

### 1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Träger.  
Die Aufnahme erfolgt auf Kindergartenplätze im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis für den Kindergarten.  
Eine Bedarfsanerkennung der Stadt Starnberg für zu besetzende Plätze muss vorliegen.
- 1.2 Der Kindergarten betreut Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.  
Eine Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist nach Absprache möglich.  
Eine Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) für das Kind erfüllt werden.  
  
Bei Kindern, deren Eltern außerhalb des zugewiesenen Einzugsbereichs des Kindergartens, oder ersatzweise des Stadtgebiets Starnberg wohnen, muss dies dem Kindergarten mitgeteilt werden.
- 1.3 Ist keine ausreichende Anzahl von Plätzen vorhanden, so entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme nach folgenden Kriterien ( geordnet mit fallender Priorität ):
  - a. Geschwisterkinder mit vollendetem dritten Lebensjahr.
  - b. Alter der Kinder
  - c. Alterstruktur, also Ausgewogenheit nach Alter im Kindergarten
  - d. Soziale Situation der Eltern, also bevorzugt alleinerziehende Eltern oder Berufstätige
  - e. Wohnlage in Starnberg
  - f. Zugehörigkeit zur Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Starnberg
- 1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen werden kann.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.6 Ein Kind kann vom Kindergarten ausgeschlossen werden, wenn es eine Gefahr für sich oder die Gruppe darstellt und dies vom pädagogischen Fachdienst bestätigt wird.
- 1.7 Diese Kindergartenordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.



## **2. Besuch des Kindergartens und Buchung der Betreuungszeit**

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind als Anlage zum Betreuungsvertrag beigefügt. Die Kindergartenleitung kann im Einvernehmen mit dem Träger eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht festlegen.
- 2.3 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass ein Personensorgeberechtigter die Leitung des Kindergartens bis 09.00 Uhr verständigt.
- 2.4 Die Mindestbuchungszeit beträgt 25 Stunden je Woche und ergibt sich aus Kernzeit und je einer halben Stunde Bring- und Abholzeit.
- 2.5 Die Betreuungszeit des Kindes wird von den Eltern gebucht. Die Frist für eine Reduzierung der monatliche Betreuungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. Die Buchung einer höheren Kategorie kann bis Mitte des laufenden Monats zum Folgemonat erfolgen.
- 2.6 Muss die Höherbuchung aus Gründen der Kapazität eingeschränkt werden, so trifft die Leitung des Kindergartens die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Träger nach folgenden Kriterien in fallender Reihenfolge:
  - a. Geschwisterkinder
  - b. Soziale Situation ( beispielsweise Alleinerziehende, Berufstätige,...)
  - c. Alter der Kinder

## **3. Mittagessen**

- 3.1 Der Kindergarten bietet ein warmes Mittagessen gegen Unkostenbeitrag an, falls in ausreichender Zahl gewünscht.
- 3.2 Das Mittagessen wird im September für das ganze Kindergartenjahr gebucht. Absagen für die Dauer von mindestens einer Woche, z.B. wegen Urlaub oder längerer Krankheit können bis Donnerstag 8.30 Uhr der vorigen Woche an das Kindergartenteam weitergeben werden. Abrechnungsschluss ist eine Woche vor Monatsende, d.h. Essen die nach dieser Zeit abgesagt werden können nicht erstattet werden, da die Abbuchungen bereits getätigt wurden. Für nicht rechtzeitig abgemeldetes Mittagessen gibt es keine Kostenerstattung. Probeessen eines Kindes ist nach Vereinbarung mit den Erzieherinnen möglich.
- 3.3 An Tagen an denen es unter fünf Mittagessenbuchungen gibt und an Tagen mit besonderen Veranstaltungen fällt das warme Mittagessen aus. Eine zweite Brotzeit ist in dieser Zeit weiterhin möglich.

## **4. Erkrankung eines Kindes**

- 4.1 Bitte melden Sie Ihr Kind bis spätestens 8:30 Uhr im Kindergarten krank. Bei ansteckenden Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz muss vor dem Wiederbesuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Krankmeldungen werden immer vertraulich behandelt. Bei ansteckenden Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz muss die Kindergartenleitung das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob eine namentliche Nennung erforderlich ist.



- 4.2 Nach einer überstandenen Infektionskrankheit ( Masern, Windpocken, Scharlach usw. ) benötigt das Kind ein ärztliches Attest, in dem bestätigt wird, dass es wieder gesund und nicht mehr ansteckend ist.
- 4.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit sowie bei Befall durch Läuse, muss der Kindergarten unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch des Kindergartens kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen werden. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes im Kindergarten, werden die Personensorgeberechtigten durch die Leitung informiert und gebeten, ihr Kind abzuholen.  
Der Kindergarten kann aufgrund von Epidemien auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden.
- 4.4 Ansteckende Krankheiten werden an der Pinnwand anonym bekannt gegeben. Bei ansteckenden Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz muss vor dem Wiederbesuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Krankmeldungen werden immer vertraulich behandelt.  
Bei ansteckenden Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz muss die Kindergartenleitung das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob eine namentliche Nennung erforderlich ist.
- 4.5 Bitte teilen Sie uns mit, falls Ihr Kind Allergien, angeborene oder chronische Krankheiten hat.
- 4.6 Medikamente werden im Kindergarten nicht verabreicht. Ausnahme sind chronische Erkrankungen, bei denen das Kind auf Medikamente angewiesen ist. Bitte immer vorher abklären, ob eine ausreichende Betreuung gewährleistet werden kann.

## **5. Kündigungsbedingungen**

Siehe Betreuungsvertrag

## **6. Betriebsjahr**

- 6.1 Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **7. Wohnungswechsel und Erreichbarkeit**

- 7.1 Ein Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder ein vorübergehend anderer Aufenthaltsort (z. B. bei Urlaub oder Krankheit der Personensorgeberechtigten) ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Um eine möglichst gute und schnelle Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten, sind der Leitung die private und mobile Telefonnummer, sowie, nach Möglichkeit, die Geschäftsnummer bekannt zu geben.

## **8. Ferienregelung und Schließtage**

- 8.1 Die Leitung des Kindergartens legt im Einvernehmen mit dem Träger die Ferienzeiten in Anpassung an die Schulferien fest. Die rechtlichen Bestimmungen des Gesetzgebers müssen dabei berücksichtigt werden. Der Kindergarten hat 30 Schließtage je Kindergartenjahr und fünf Planungstage für Fortbildungen, die in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt werden. Besondere Angebote (z. B. Musik und Spiel) des Kindergartens finden in den Zeiten der Schulferien nicht statt.
- 8.2 Die Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Im Sommer bleibt der Kindergarten maximal vier Wochen geschlossen.



- 8.2 In den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten, je nachdem wie die Feiertage (Weihnachten und Neujahr) fallen für eine oder zwei Wochen geschlossen.
- 8.3 Der Kindergarten kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, Personalengpässen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig unterrichtet. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

### **9. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 9.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens. Deshalb ist pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich.
- 9.2 Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger festgelegt. Er wird den Personensorgeberechtigten in der Elternbeitragstabelle mitgeteilt, die dem Betreuungsvertrag als Anlage 4 beigefügt ist. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
- 9.3 Der Elternbeitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in zwölf Monatsraten.
- 9.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie für die Dauer der Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 9.5 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. der Ermäßigungen (z. B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 9.6 Aus sozialen oder anderen Gründen kann der Träger den Elternbeitrag im Einzelfall ermäßigen.
- 9.7 Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall können die Personensorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt beantragen.

### **10. Aufsicht und Versicherung**

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit des Kindergartens die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind die Kinder frühestens im Alter von etwa acht Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
- 10.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- 10.4 Während des Aufenthalts im Kindergarten sowie bei Ausflügen und Unternehmungen der Gruppe sind die Kinder versichert.
- 10.5 Soll ein Kind von einer anderen Person als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, müssen die Erzieherinnen vorher darüber informiert werden.
- 10.6 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, persönliche Gegenstände des Kindes eindeutig mit seinem Namen zu kennzeichnen.

## **11. Elternvertretung**

- 11.1 Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 14 BayKiBiG.
- 11.2 In regelmäßigen Abständen finden Elternabende zu aktuellen Themen aus dem Erziehungsbereich und zum Kindergartenalltag statt. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist sehr erwünscht.
- 11.3 Elterngespräche finden zweimal im Kindergartenjahr statt.

## **12. Qualitätssicherung**

- 12.1 Zur Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen durchgeführt (z. B. Elternumfrage).
- 12.2 Die Konzeption des Kindergartens wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neuen Erfordernissen angepasst.

Diese Kindergartenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Starnberg zur Kenntnis genommen und tritt im März 2014 in Kraft.